



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Druckdatum: 22.08.2011

überarbeitet am: 11.08.2011

Seite 1/7

MA 30 D

Art.-Nr.: 233025

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: MA 30 D
Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von den abgeraten wird: Hartlöten. Nur für gewerbliche Anwendungen – kein Publikumsprodukt.

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
Industriestr. 8 36137 Großenlüder
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0 Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung E-Mail: info@technolit.de

Giftnotruf Berlin: Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0 Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr
Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG k.D.v.
T-Giftig
R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
R48/20/22 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und Verschlucken.
R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



T - Giftig.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:
R-Sätze:

Enthält: Borsäure und Trinatriumhexafluoroaluminat
R48/20/22 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und Verschlucken.
R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
S22 Staub nicht einatmen.
S23 Gas/Rauch/Dampf nicht einatmen.
S36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
S45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
S53 Exposition vermeiden – vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen und das Kind im Mutterleib schädigen. Das Produkt wirkt gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken. Das Produkt ist schädlich für Wasserorganismen und kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Während der Verarbeitung des Produktes können gefährliche Gase/Dämpfe freigesetzt werden, hier verweisen wir auch auf die Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGR 220 (Schweißrauche).

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:

Beschreibung; bezogen auf das Flussmittel: Gemisch aus anorganischen Stoffen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Gem. Gestis)	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
10043-35-3	233-139-2	Borsäure	>60%	Repr. Tox. 1B, H360FD	T R60-61 (Repr. Cat. 2)
15096-52-3	239-148-8	Trinatriumhexafluoroaluminat	<15%	STOT wdh. 1; H372 Akut Tox. 4, Verschlucken; H302 Akut Tox. 4, Einatmen; H332 Aqu. Chron. 2, H411	Xn-T-N R20-22-48/23/25-51-53

Chemische Charakterisierung:

Beschreibung; bezogen auf den Metallkern: Metalllegierung.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew.-%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
7440-31-5	231-141-8	Zinn	<5%		
7440-50-8	231-159-6	Kupfer	55-65%		
7440-66-6	231-175-3	Zink	30-50%	Aqu. Akut 1; H400 Aqu. Chron. 1; H410	N R50/53
7440-02-0	231-111-4	Nickel	<2%	Karz. 2; H351 STOT wdh. 1; H372 Sens. Haut 1; H317 Aqu. Chron. 3; H412	Xn-Xi R40-42 (Carc. Cat. 3)
7439-96-5	231-105-1	Mangan	<5%	Entz. Festst. 2; H228	F R11
7440-21-3	231-130-8	Silicium	<5%		

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen: Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage. Nach Erste-Hilfe-Maßnahmen ärztlichen Rat einholen, wenn möglich Sicherheitsdatenblatt vorlegen, auf jeden Fall Stoff mitteilen.

Nach Einatmen: Frischluft zuführen. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen.

Nach Hautkontakt: Mit Seife und viel Wasser abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Mindestens 15 Minuten reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen.

Nach Verschlucken: Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes. Langsam zwei Gläser Wasser trinken. Erbrechen vermeiden.

Hinweise für den Arzt:

Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel: Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaumlöscher, Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschmittel, Schaum (alkoholbeständig).

Ungeeignet: Keine Angaben vorhanden.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Bei Brand können giftige Gase entstehen, z.B. Kohlenmonoxid, Fluorwasserstoff, Fluoride.

Hinweise für die Brandbekämpfung: Atemschutz mit unabhängiger Frischluftzufuhr verwenden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden. Eindringen des Löschwassers in Oberflächengewässer, Grundwasser und Erdreich vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: In geschlossenen Räumen für Frischluft sorgen. Persönliche Schutzausrüstung nach Abschnitt 8 verwenden. Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Staub nicht einatmen. Gas/Rauch/Dampf nicht einatmen.

Umweltschutzmaßnahmen: Eindringen von Produkt und verunreinigtem Waschwasser in das Grundwasser, in Gewässer, Erdreich, Boden oder in die Kanalisation vermeiden. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Verschüttungen sofort mechanisch aufnehmen. Festes Aufnahmematerial zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

Verweis auf andere Abschnitte: Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Verpackungen nicht offen stehen lassen, sie können auch leer noch gefährlich sein. Da entleerte Verpackungen Produktrückstände enthalten, müssen alle Hinweise der Sicherheitsdatenblätter und der Kennzeichnung auch bei leeren Verpackungen beachtet werden. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsbereich verboten. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Während der Verarbeitung für gute Raumlüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Absaugmaßnahmen am Arbeitsplatz oder an Verarbeitungsmaschinen erforderlich. Örtliche Absaugung einschalten. Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Zusätzliche Hinweise:

Bildung von Stäuben und Dämpfen vermeiden. Insbesondere an Ab-/Umfüll-, Wiege- und Mischarbeitsplätzen und bei der Verarbeitung ist eine „wirksame Absaugung“ / Frischluftzufuhr sicherzustellen. Bei Erhitzung dieses Materials während der Verarbeitung können gefährliche Dämpfe freigesetzt werden. Örtliche Absaugung verwenden. Sehr gute Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes vorsehen. Die Schutzmaßnahmen unter Punkt 8 sind zu beachten.

Lagerung

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Stets in Behältern aufbewahren, die dem original Gebinde entsprechen. Lagerung in Innenräumen auf zugelassene Bereiche beschränken.

Zusammenlagerungshinweise:

Zusammenlagerungshinweise nach VCI Lagerklassenkonzept beachten. Informationen unter www.vci.de Suchbegriff: Lagerung

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen aufbewahren.

Lagerklasse:

Spezifische Endanwendungen:

Hartlöten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.	Bezeichnung	AGW / TRGS 900	Bemerkung
10043-35-3	Borsäure und Natriumborate	0,5 mg/m ³ Spitzenbegrenzung: 2 l)	Fruchtschädigend: Y Stoff, bei denen eine Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet werden brauch.

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. „=“ = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv, Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Kapitel 7.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Empfohlene Analyseverfahren für Arbeitsplatzmessungen – siehe Schriftenreihe des Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) „Gefährliche Arbeitsstoffe“ (GA13):
Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.
(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Wasserunlösliche Hautschutzpräparate vor Arbeitsbeginn und nach jeder Pause auf die saubere Haut auftragen und sorgfältig einreiben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und nach der Arbeit sorgfältig die Hände waschen.

Atemschutz:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden (siehe auch Punkt 7). Falls dies nicht ausreicht, um die Exposition unter den Grenzwerten zu halten, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden. Filter P3. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) zu entnehmen.

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe.

Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Hautschutz beachten. Angezogene Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden.

Material:

Naturkautschuk / Naturlatex (Schichtdicke 0,5 mm; Druchbruchzeit > 8 Stunden)
Nitrilkautschuk / Nitrillatex (Schichtdicke 0,35 mm; Druchbruchzeit > 8 Stunden)

Die Daten dürfen nur als Orientierungshilfe angesehen werden. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22°C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der Schichtdicke durch Dehnung können zu einer Verringerung der Durchbruchzeit führen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:	Es sollte ausreichender Augenschutz getragen werden. Gestellbrille mit Seitenschutz verwenden. Wenn Berührung der Augen mit dem Produkt möglich ist, ist eine Korbbrille erforderlich.
Körperschutz:	Je nach Gefährdung dichte, ausreichend lange Schürze und Stiefel oder geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Siehe Abschnitt 6 und 7. Keine darüber hinausgehenden Maßnahmen bekannt.
Zusätzliche Hinweise:	BGR 500, BGR 220 und BGI 593 beachten. Siehe auch Punkt 15. Löt- und Schweißrauche sind abzusaugen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: fest	Farbe: grau	Geruch: geruchslos
pH-Wert bei 20°C:	k.D.v.	
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	k.D.v.	°C
Siedepunkt / Siedebereich:	k.D.v.	°C
Flammpunkt:	k.D.v.	°C
Zündtemperatur:	k.D.v.	
Explosionsgefahr:	k.D.v.	
Untere Explosionsgrenze:	k.D.v.	Vol. %
Obere Explosionsgrenze:	k.D.v.	Vol. %
Dampfdruck bei 20°C:	k.D.v.	
Dichte bei 20°C:	k.D.v.	g/cm ³
Auslaufzeit:	k.D.v.	
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Das Produkt ist nur sehr gering in Wasser löslich.	
Sonstige Angaben:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:	
Chemische Stabilität:	
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	
Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Siehe Abschnitt 7. Weitere Angaben nicht vorhanden.
Unverträgliche Materialien:	Siehe Abschnitt 7. Starke Oxidationsmittel.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Im Brandfall oder bei thermischer Zersetzung können giftige Gase/Dämpfe entstehen, z.B. Kohlenmonoxid, reizende Gase, Fluorwasserstoff, Fluoride.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

k.D.v.	
--------	--

Primäre Reizwirkung – an der Haut:	k.D.v.
Primäre Reizwirkung – am Auge:	k.D.v.
Sensibilisierung:	In der Metalllegierung sind geringe Anteile an Nickel vorhanden. Bei Nickel ist eine Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich, allerdings liegt der Anteil an Nickel unter der Berücksichtigungsgrenze.
Karzinogenität:	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung geht lediglich von dem Inhaltsstoff Nickel aus, der in der Metalllegierung vorhanden ist. Nickel = Carc. Cat. 3. Die Berücksichtigung hier liegt ebenfalls unter den Grenzwerten.
Mutagenität:	Keine mutagene Wirkung bekannt.
Reproduktionstoxizität:	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen und das Kind im Mutterleib schädigen.
Weitere Hinweise:	Bei Kontakt mit heißem Produkt Verbrennungsgefahr. Es liegen keine spezifischen Angaben über das Produkt vor. Die toxikologische Einstufung der Zubereitung wurde aufgrund der Ergebnisse des Berechnungsverfahrens der allgemeinen Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Vorgenommen. Die Inhaltsstoffe sind zum Teil in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG eingestuft. <i>Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden.</i>

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität:

Aquatische Toxizität
k.D.v.

Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Verhalten in Umweltkompartimenten	
Bioakkumulationspotential:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Mobilität im Boden:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Ökotoxische Wirkungen	Schädlich für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Wassergefährdungsklasse:	3 (Selbsteinstufung nach VwVwS): stark wassergefährdend
Andere schädliche Wirkungen:	Nicht in das Grundwasser, in Gewässer, Erdreich, Boden oder in die Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigen. Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. Genauen Abfallschlüssel mit dem Fachentsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

12 01 99 Abfälle a.n.g.

12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen

16 05 07 Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

17 04 07 Gemischte Abfälle.
Die Abfallschlüsselnummer ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln. Immer Rücksprache mit dem Fachentsorger.

Verpackung

Verunreinigte Verpackung: Restentleerte Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

Abfallschlüssel: **15 01 10** Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
Immer Rücksprache mit dem Fachentsorger.

Gereinigte Verpackung: Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. unter Zusatz von Reinigungsmitteln.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland)

ADR/RID-GGVSEB Klasse:	---
UN-Nummer:	---
Gefahnummer:	---
Verpackungsgruppe:	---
Gefahrzettel:	---
Klassifizierungscode:	---
Sondervorschrift:	---
Bezeichnung des Gutes:	---
Begrenzte Menge (LQ):	---

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

Vor dem Transport als Seefracht geltende Vorschriften prüfen.

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

ICAO/IATA-Klasse: Vor dem Transport als Seefracht geltende Vorschriften prüfen.

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) beachten.
Jugendliche dürfen hiermit nur beschäftigt werden, wenn dies zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich, der Luftgrenzwert unterschritten und die Aufsicht durch einen Fachkundigen sowie betriebsärztlicher oder sicherheitstechnischer Betreuung gewährleistet ist. Werdende oder stillende Mütter dürfen hiermit nicht beschäftigt werden.

Störfallverordnung:	---
Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV):	---
Klassifizierung nach VbF:	---
Technische Anleitung Luft (TA-Luft):	---

VOC:	---
Wassergefährdungsklasse:	WGK 3 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): stark wassergefährdend
Berufsgenossenschaftliche Regeln / Vorschriften:	BGR 500 – Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren BGR 220 – Schweißrauche BGI 593 – Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren
Stoffsicherheitsbeurteilung:	Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

www.baua.de
www.arbeitssicherheit.de
www.bgchemie.de
www.hvbg.de/d/bis/gestis/stoffdb/index.html

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H228	Entzündbarer Feststoff.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R11	Leichtentzündlich.
R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R48/20/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
R48/23/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und Verschlucken.
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen.
R51	Giftig für Wasserorganismen.
R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.